

## Synopse

### Änderung der IV B/1/5 Verordnung über das kantonale Bildungsangebot BAV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **IV B/1/5**  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung der Verordnung über das kantonale Bildungsangebot</b>
	<i>Der Regierungsrat,</i>  (Erlassen vom Regierungsrat am .....) <i>erlässt:</i>
	<b>I.</b>
	GS IV B/1/5, Verordnung über das kantonale Bildungsangebot (Bildungsangebotsverordnung, BAV) vom 18. Juni 2019 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 3</b> Disziplinarrecht  <sup>1</sup> Für den Erlass der Disziplinarordnung sind die Aufsichtsgremien zuständig.  <sup>2</sup> Als Mittel zur Ahndung von disziplinarischen Verstössen dienen in einfachen Fällen Ermahnung, Verweis, Geldbusse oder der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht sowie die Wegweisung von einer Prüfung.  <sup>3</sup> In schweren Fällen kann, je nach Typ des Bildungsgangs, auch die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses als Sanktion vorgesehen werden.	<b>Art. 3 Aufgehoben.</b>
<b>Art. 4</b> Kostenbeteiligung gemäss Artikel 11 Absatz 3 des Bildungsgesetzes	<b>Art. 4 Aufgehoben.</b>

<p><sup>1</sup> Die Aufsichtsgremien bestimmen über die Einzelheiten der Kostentragung für ihre Schule.</p>	
<p><b>Art. 9</b> Aufgaben der Schulleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist neben den Aufgaben gemäss Artikel 3 der Schulorganisationsverordnung (SOV)<sup>1)</sup> zuständig für:</p> <p>a. Entscheide gegenüber Lernenden und Studierenden;</p> <p>b. den Einsatz der Lehrpersonen;</p> <p>c. die befristete Anstellung von Lehrpersonen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist neben den Aufgaben gemäss Artikel 3 der Schulorganisationsverordnung (SOV)<sup>2)</sup> <u>insbesondere</u> zuständig für:</p> <p>c. die befristete Anstellung von Lehrpersonen-;</p> <p>d. Zuweisung Aufgaben an Konvent;</p> <p>e. interne Zuständigkeiten der Prorektorate.</p>
<p><b>Art. 10</b> Konvent der Lehrpersonen</p> <p><sup>1</sup> Der Konvent der Lehrpersonen behandelt unter dem Vorsitz der Schulleitung Schulangelegenheiten.</p> <p><sup>2</sup> Er kann zuhanden der Aufsichtsgremien Anträge stellen und Anregungen machen.</p> <p><sup>3</sup> Er wählt eine Vertretung der Lehrerschaft, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums teilnimmt.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Aufsichtsgremium kann dem Konvent weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 11</b> Pensum der Lehrpersonen</p>	

<sup>1)</sup> GS IV B/1/4

<sup>2)</sup> GS IV B/1/4

<p><sup>1</sup> Das Vollzeitpensum für Lehrpersonen beträgt in Lektionen zu 45 Minuten:</p> <p>a. am Gymnasium und der Fachmittelschule: 23 Lektionen;</p> <p>b. an den Berufsfachschulen: 26 Lektionen.</p> <p><sup>2</sup> An der Sportschule sowie bei Brücken- und Integrationsangeboten gelten die Bestimmungen für die Volksschule sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Entlastung der Lehrpersonen mit Zusatzaufgaben.</p>	<p>b. an den Berufsfachschulen: 26 Lektionen-;</p> <p>c. an den Brücken- und Integrationsangeboten: 28 Lektionen;</p> <p>d. an der Sportschule: 28 Lektionen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung <del>entscheidet über die Entlastung</del> <u>legt allfällige Abweichungen der Lektionenzahl für Lehrpersonen mit Zusatzaufgaben fest.</u></p>
<p><b>Art. 12</b> Altersentlastung</p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen werden ab dem 60. Altersjahr mit zwei Lektionen entlastet, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel des Vollzeitpensums umfasst.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollumfangs wird mit einer Lektion entlastet.</p>	<p><b>Art. 12</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 14</b> Sportschule als Teil der Kantonsschule</p> <p><sup>1</sup> An der Kantonsschule wird neben dem Gymnasium und der Fachmittelschule die Sportschule als Oberstufe der Volksschule für sportlich hochbegabte Lernende geführt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsschulrat kann einen Beirat aus Vertretungen der involvierten Sportverbände einsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Sportschule wird eine eigene Rechnung geführt.</p> <p><sup>4</sup> Die Rechnung wird jährlich durch die Finanzkontrolle revidiert, welche jeweils zuhänden des Departements einen Revisionsbericht erstellt.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.